

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/62b2d874-cf4d-3531-ab86-34cc469c8770>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Unterkünfte (ASR A4.4)
Amtliche Abkürzung	ASR A4.4
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Unterkünfte (ASR A4.4)

Vom 10. Juni 2010 (GMBI S. 751)

Zuletzt geändert durch die Bek. vom 30. Juni 2017 (GMBI S. 402)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach [§ 7 der Arbeitsstättenverordnung](#) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A4.4 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der [Verordnung über Arbeitsstätten](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Zielstellung	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Allgemeines	4
Unterkünfte	5
Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen	6

